



**Gewerkschaft
der Polizei**
Saarland

Rechtsschutzverfahrensordnung
des
Landesbezirks Saarland e. V.
zur
Rechtsschutzordnung der GdP

Rechtsschutzverfahrensordnung des Landesbezirks Saarland e. V. zur Rechtsschutzordnung der GdP

Vorwort

Die Rechtsschutzverfahrensordnung (RS-VfO) regelt das weitere Verfahren zur Rechtsschutzordnung (RSO) der Gewerkschaft der Polizei im Landesbezirk Saarland.

Ziel des Rechtsschutzes durch die Gewerkschaft der Polizei ist es, ihren Mitgliedern bei den besonderen Erschwernissen, die sich aus ihren beruflichen, versorgungsrechtlichen und gewerkschaftlichen Tätigkeiten ergeben, Hilfe zu leisten. Der Rechtsschutz wird ausschließlich aus Mitgliedbeiträgen finanziert. Dies schließt die Gewährung von Rechtsschutz, der sich gewerkschafts- oder berufsschädigend auswirken kann, aus. Feststellungen hierzu trifft der Landesbezirksvorstand. Die Gewährung von Rechtsschutz darf nicht dazu führen, dass der innergewerkschaftliche Frieden in unvertretbarem Ausmaß gestört wird.

Die Aufgaben der in der RSO ausgewiesenen Rechtsschutzkommission werden im Landesbezirk Saarland durch die/den Rechtsschutzbeauftragte/n wahrgenommen.

Rechtsschutzverfahrensordnung des Landesbezirks Saarland e. V. zur Rechtsschutzordnung der GdP

Zu § 1 RSO

- (1) Über die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand (GLV) nach Anhörung der/des Rechtsschutzbeauftragten.

In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit entscheidet die/der Vorsitzende des Landesbezirkes oder deren/dessen Stellvertreter/in unter Beteiligung der/des Rechtsschutzbeauftragten.

Fälle besonderer Eilbedürftigkeit liegen vor, wenn die/der Rechtsschutzsuchende eine sofortige gerichtliche Entscheidung erwirken muss, Fristen zu wahren sind oder die Eigenart des Sachverhaltes einen sofortigen Rechtsbeistand erfordert.

- (2) Aus einer Fördermitgliedschaft können keine Ansprüche nach dieser Rechtsschutzordnung abgeleitet werden.
- (3) a) die Rechtsberatung wird im Landesbezirk Saarland durch die Vertragsanwälte/-anwältinnen der Gewerkschaft der Polizei wahrgenommen.
b) Angemessen im Sinne der Rechtsschutzordnung sind die Sätze des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) bis zum 1,3-fachen Gebührensatz. Darüberhinausgehende Vereinbarungen werden nur mit Zustimmung des GLV gestattet.

In Beförderungs-, Disziplinar- und Beurteilungsangelegenheiten im Beamtenbereich und vergleichbaren Angelegenheiten im Tarifbereich sowie im Zusammenhang mit der Bewertung von Klausur- und Prüfungsleistungen gilt ein Streitwert von 5.000,00 Euro als vereinbart, sofern nicht das Gericht einen geringeren Streitwert festsetzt. Bei Streitwerten von über 5.000,00 Euro entscheidet der GLV nach Anhörung der/des Rechtsschutzbeauftragten.

Zu § 2 RSO

- (1) Rechtsschutz erfolgt nur auf Antrag und soweit nicht anderweitig Rechtsschutz gewährt wird. Unter anderweitig im Sinne der RSO ist zu verstehen:
- a) Rechtsschutz gemäß Erlass für Landesbedienstete in der jeweils geltenden Fassung
b) Inanspruchnahme der privaten Rechtsschutzversicherung bei ausschließlich zivilrechtlicher Forderung. In diesen Fällen erstattet die GdP den vereinbarten Selbstbehalt.

Der/die Antragsteller/in ist vor Gewährung von Rechtsschutz (Erhalt der Rechtsschutzzusage) und Einschaltung einer/eines Prozessbevollmächtigten für die Einhaltung von Fristen, insbesondere Verjährung und Verfallfristen, Rechtsmittelfristen und Terminen selbst verantwortlich. Gleiches gilt für das Verfahren nach § 6 RSO für die/den Prozessbevollmächtigte/n der 1. Instanz.

Rechtsschutzverfahrensordnung des Landesbezirks Saarland e. V. zur Rechtsschutzordnung der GdP

- (2) Rechtsschutz soll nicht gewährt werden, wenn das Verfahren ohne Mitwirkung der Rechtsschutzstelle eingeleitet oder davor bereits ein Anwalt/eine Anwältin konsultiert worden ist. Verfahrenskosten, die vor einer Rechtsschutzgewährung durch die Gewerkschaft der Polizei entstanden sind, trägt das Mitglied.
- (3) Gewährter Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn das Mitglied trotz Aufforderung am Rechtsschutzverfahren nicht mitwirkt. Bis dahin entstandene Kosten können zurückgefordert werden.

Werden erst im Laufe des Prozesses oder nach dem Prozess Tatsachen bekannt, die die Versagung des Rechtsschutzantrages gerechtfertigt hätten, oder bei schuldhaftem Verstoß gegen die Vorschriften der RSO, kann der Rechtsschutz entzogen werden; Rückerstattung der verauslagten Kosten kann verlangt werden. Ebenso kann der Rechtsschutz während eines Verfahrens entzogen werden, wenn nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme oder nach inzwischen bekannt gewordenen Entscheidungen die Rechtsverfolgung offensichtlich aussichtslos ist und das Mitglied auf Ersuchen des Landesbezirks die Klage oder das Rechtsmittel nicht zurücknimmt.

- (4) Sind Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei gegeneinander an einem Rechtsstreit beteiligt oder richtet sich die Angelegenheit gegen die Organisation der Gewerkschaft der Polizei, so kann die Gewährung von Rechtsschutz versagt werden.
- (5) Bei Rechtsschutzanträgen aus dem Tarifbereich hat sich die/der Rechtsschutzbeauftragte mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Landesbezirksvorstandes, die/der für den Tarifbereich zuständig ist, ins Benehmen zu setzen.
- (6) Über den Zeitpunkt des Rechtsschutzbedürfnisses entscheidet der geschäftsführende Landesbezirksvorstand nach Anhörung der/des Rechtsschutzbeauftragten.
- (7) Über Rechtsstreitigkeiten vor ausländischen Gerichten entscheidet der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand nach Anhörung der/des Rechtsschutzbeauftragten.
- (8) Hinterbliebenen von Mitgliedern wird zur Wahrung ihrer Rechte aus den Ansprüchen der/des Verstorbenen Rechtsschutz gewährt, wenn sie Mitglied der Gewerkschaft der Polizei gem. § 10 Absatz 6 der Satzung werden.

Zu § 3 RSO

- (1) Rechtsschutz wird bei Vorsatztaten grundsätzlich nur in schwerwiegenden Fällen sofort gewährt, in anderen Fällen nur dann, wenn die Staatsanwaltschaft nach Aktenvorlage die Fortsetzung der Ermittlungen anordnet.
Rechtsschutz wird in diesen Fällen nur vorbehaltlich gewährt. Eine Kostenübernahme erfolgt nach Abschluss des Verfahrens. Hierzu ist die Vorlage der abschließenden gerichtlichen Entscheidung notwendig. Bei Einstellung unter Vorbehalt (§§ 153, 153a StPO) kann ein Kostenzuschuss gewährt werden.

Rechtsschutzverfahrensordnung des Landesbezirks Saarland e. V. zur Rechtsschutzordnung der GdP

- (2) Der/die Prozessbevollmächtigte ist gem. der RSVO wie folgt verpflichtet:
- a) Schadensersatzansprüche sind grundsätzlich im Rahmen einer zivilrechtlichen Klage geltend zu machen. Ist dies nicht möglich, soll eine Durchsetzung gem. § 403 StPO erfolgen. Die Nichtdurchsetzbarkeit in dieser Hinsicht ist nachzuweisen.
Bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen wird Rechtsschutz erst ab einer zu erwarteten Erstattungssumme in Höhe der Erfüllungsübernahme gewährt.
 - b) Die/der Prozessbevollmächtigte ist verpflichtet, einen Entwurf der Klageschrift vor der Einreichung der Klage an die GdP zu schicken.
 - c) Bei Vergleichen dürfen der GdP keine Nachteile entstehen. Die Kosten des Vergleiches sind grundsätzlich vom Mitglied der GdP zu tragen. Eine Kostenübernahme durch die GdP erfolgt nur ausnahmsweise und nur auf besonderen Antrag.
 - d) Rechtsschutzkosten werden nur bis zu einer Streitsumme von 5.000,00 Euro übernommen. Über Ausnahmen entscheidet der GLV.
 - e) Für Vollstreckungsmaßnahmen wird lediglich hinsichtlich des ersten Versuchs der Vollstreckung Rechtsschutz gewährt. Die Abwicklung erfolgt durch das Mitglied selbst oder durch die/den Vertragspartner/in der GdP.

(3) Für Nebenklageverfahren wird kein Rechtsschutz gewährt.

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, die ihm oder seiner/seinem Prozessbevollmächtigten von der/dem Prozessgegner/in erstatteten Kosten in Höhe der verauslagten Rechtsschutzkosten an die Kasse des Landesbezirkes zu überweisen.

Ist abzusehen, dass Gelder von der/dem Prozessgegner/in zeitnah und nach Vereinbarung gezahlt werden, sind die Rechtsschutzkosten vom Mitglied unverzüglich nach Eingang der Gelder an die Kasse des Landesbezirkes zu überweisen. Ist mit dem/der Prozessgegner/in eine Ratenzahlung vereinbart, ist die Zahlweise an die Kasse des Landesbezirkes mit der/dem Rechtsschutzbeauftragten und der/dem Landeskassierer/in abzustimmen.

Ist abzusehen, dass Gelder von dem/der Prozessgegner/in weder zeitnah noch nach Vereinbarung gezahlt werden, hat das Mitglied aus der Gesamtforderung eine Abtretungserklärung in Höhe der entstandenen Rechtsschutzkosten zu unterzeichnen. In diesen Fällen versucht die Gewerkschaft der Polizei, über Vertragspartner das Geld beizutreiben.

Rechtsschutzverfahrensordnung des Landesbezirks Saarland e. V. zur Rechtsschutzordnung der GdP

Zu § 5 RSO

Der Rechtsschutzantrag ist auf einem Formblatt bei der Geschäftsstelle des Landesbezirks einzureichen.

Zu § 6 RSO

Kosten, die dem Landesbezirk durch die Gewährung von Rechtsschutz bis zur Entziehung des bereits gewährten Rechtsschutzes entstanden sind, sind zurückzuzahlen.

Zu § 8 RSO

Bei der Gewährung von Rechtsschutz stehen dem Mitglied grundsätzlich die Vertragsanwälte/Vertragsanwältinnen der Gewerkschaft der Polizei als Prozessbevollmächtigte zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen kann der GLV nach Anhörung der/des Rechtsschutzbeauftragten eine davon abweichende Regelung treffen.